





Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle

1. Einleitung

Seit dem 01.01.2002 regelt die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), welche Abfälle gefährlich sind und daher den gesonderten Anforderungen an die Entsorgung dieser Abfälle unterliegen. Im Unterschied zu den davor geltenden Abfallkatalogen wurde die für teerhaltige Dachpappenabfälle zutreffende Abfallart "Kohlenteer und teerhaltige Produkte" (AVV-Abfallschlüssel 170303) erstmalig im Jahr 2002 als gefährlicher Abfall eingestuft.

2. Zusammensetzung der Dachpappenabfälle

Zur Abdichtung von Dächern werden seit vielen Jahrzehnten Dachpappen verwendet. Man unterscheidet grundsätzlich teerund bitumenhaltige Dachpappen. Die Trägerbahn (aus Pappe, Papier oder Vlies) wurde früher bei der Herstellung mit einer teerhaltigen Beschichtung sowie einer Splitt-Bestreuung versehen. Im Teer sind erhebliche Schadstoffe enthalten, u.a. die so genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (kurz: PAK).

PAK-Verbindungen sind krebserzeugend.

Heute werden Dachpappen ausschließlich mit Bitumen beschichtet, die keine oder nur in Spuren PAK-Verbindungen aufweisen. Aber nicht nur aus dem Herstellungsprozess kann eine Verunreinigung des Abfalls mit PAK-Verbindungen resultieren. Es sind Fälle bekannt, wo Bitumen-Dachpappen bei einer Dachsanierung nachträglich mit einem oder mehreren teerhaltigen Anstrichen versehen wurden.

In einigen Fällen ist bekannt geworden, dass teerhaltige Dachpappen zusätzlich mit Asbestfasern, die sich im Trägermaterial oder in der Bestreuung befinden, verunreinigt sind. In diesen Fällen müssen Abfallerzeuger diese Informationen an alle am Entsorgungsprozess Beteiligten weitergeben. Diese speziellen Abfälle müssen zwingend separat von den sonstigen Teerpappen entsorgt werden.

Neben den Dachpappen stehen gelegentlich auch Teerkorkabfälle zur Entsorgung an. Das Gemisch aus aufgemahlenem Kork und teerhaltigen Bindemitteln ist i.d.R. sehr hoch mit PAK belastet und wurde in der Vergangenheit zur Isolierung verwendet. Teerkork kann nicht gemeinsam mit sonstigen Teerpappen entsorgt werden, sondern muss separat entsorgt werden.

3. Einstufung der Dachpappenabfälle

Jeder Abfall, der als gefährlich eingestuft wird, weist entsprechend der AVV ein oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften auf. Das gilt natürlich auch für teerhaltige Dachpap-

penabfälle. Daraus ergibt sich folgende Einstufung hinsichtlich gefährlich / nicht gefährlich:

- » Dachpappenabfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden stammen, werden auf Grund der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vorhandenen PAK-Kontamination als gefährlich eingestuft und mit dem Abfallschlüssel 170303* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) gekennzeichnet.
- » Bei Dachpappen aus dem Neubau von Gebäuden (z.B. Verschnitte, Reste) oder aber Produktionsausschuss ist dagegen anzunehmen, dass diese teerfrei und damit nicht gefährlich sind. Hier wird der Abfallschlüssel 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) zugeordnet.

In Zweifelsfällen oder aber bei Dachpappenabfällen unbekannter Herkunft muss der Abfall hinsichtlich seines PAK-Gehaltes (nach EPA-Methode) untersucht werden. Der Abfall ist repräsentativ zu beproben und analytisch untersuchen zu lassen. Überschreitet der PAK-Gehalt des Abfalls den Wert von 100 mg/kg TS, ist die Dachpappe teerhaltig und somit der Abfallart "Kohlenteer und teerhaltige Produkte" (AS 170303*) zuzuordnen. Es handelt sich dann um einen gefährlichen Abfall.

Anzumerken ist noch, dass andere Untersuchungsmethoden (z.B. Teerpistolen oder Farbindikatoren) ungeeignet sind und zu Fehleinstufungen führen.

4. Entsorgungswege

Die als gefährlich eingestuften Dachpappenabfälle (AS 170303*) werden nach einer in der Regel erforderlichen Vorbehandlung in thermischen Anlagen entsorgt.

Informationen zu in Frage kommenden Entsorgungsanlagen erhalten Sie auf auf Anfrage oder auf unserer Internetseite unter www.sbb-mbh.de/service/anlagenlisten.

Wenn Dachpappenabfälle (teerfrei oder teerhaltig) mit krebserzeugenden Fasern (Asbest, KMF) verunreinigt sind, ist eine thermische Entsorgung nicht möglich – bitte kontaktieren Sie uns in diesem Spezialfall, wir werden Ihnen dann Entsorgungsanlagen benennen.

Für Teerkorkabfälle kommen nur thermische Anlagen in Frage, eine Vorbehandlung ist hier nicht möglich. Auf Anfrage informieren wir Sie auch in diesem Fall über entsprechende Anlagen.



5. Nachweis- und Andienpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht grundsätzlich eine Nachweispflicht mittels Entsorgungsnachweisen (sogenannte "Vorabkontrolle") und Begleit-/Übernahmescheinen (sogenannte "Verbleibskontrolle").

Für Abfallerzeuger mit jährlichen Mengen von weniger als 20 t pro Anfallstelle/Erzeuger-Nr. ist es ratsam, am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilzunehmen. Jede einzelne Entsorgung wird dann mit einem Übernahmeschein belegt.

Für alle gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden, gilt des Weiteren eine Andienpflicht an die SBB. Der Abfallerzeuger benötigt zusätzlich zum o.g. Einzelentsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung eine Zuweisung oder - im Falle der Verwertung der Abfälle - eine Verwertungsfeststellung.

Erfolgt eine Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis, benötigt der Transporteur (Inhaber des Nachweises) eine Zuweisung oder eine Verwertungsfeststellung.

Ab 01.04.2010 ist die elektronische Abfall-Nachweisführung verpflichtend. Ab diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich alle Begleitscheine elektronisch zu führen. Weiterhin müssen die Anträge für Nachweis-/Zuweisungs-/Verwertungsfeststellungsänderungen und alle neuen Nachweise/Zuweisungen/Verwertungsfeststellungen auf elektronischem Wege erfolgen.

Folgende Überlegungen müssen Sie anstellen, bevor Sie eine Entsorgung mittels Einzelentsorgungsnachweis beginnen:

- » Wählen Sie eine Anlage, die Ihnen auf Nachfrage bei der SBB benannt wurde oder wählen Sie eine in Frage kommendende Entsorgungsanlage aus der "Teerpappenliste", die Sie unter www.sbb-mbh.de/service/anlagenlisten finden.
- » Nehmen Sie Kontakt mit der Entsorgungsanlage auf und klären Sie, ob eine Annahmebereitschaft für Ihren konkreten Abfall besteht.
- » Sind Sie sich einig mit dem Anlagenbetreiber, erarbeiten Sie bitte zusammen die Nachweis-/Andienungsunterlagen (siehe Kasten) und übersenden Sie diese zur weiteren Bearbeitung an die SBB.
- » Befindet sich die gewünschte Entsorgungsanlage in Berlin/Brandenburg, erhalten Sie von der SBB nachfolgend eine behördliche Bestätigung (sofern erforderlich) sowie zusätzlich eine Zuweisung oder Verwertungsfeststellung.

Anmerkung:

Bei Teilnahme am privilegierten Verfahren entfällt eine behördliche Bestätigung, die landesrechtlichen Bescheide (Zuweisung/Verwertungsfeststellung) sind jedoch erforderlich.

- » Liegt die gewünschte Entsorgungsanlage außerhalb Berlin/Brandenburgs, erhalten Sie von der SBB eine Zuweisung oder Verwertungsfeststellung.
- » Jede einzelne Entsorgung wird mit einem Begleitschein dokumentiert.

» Bei Nachweisen im privilegierten Verfahren gibt es diverse Anzeigepflichten für Abfallerzeuger und –entsorger, über die wir Sie im Einzelfall gern informieren.



Erforderliche Antragsunterlagen im Einzelentsorgungsnachweis- bzw. Andienungsverfahren:

- » Deckblatt Entsorgungsnachweis
- » Verantwortliche Erklärung
- » Formblatt Deklarationsanalyse incl. Prüfbericht
- » Annahmeerklärung
- » Ergänzendes Formblatt (erforderlich für die Andienung bei Abfällen zur Beseitigung sowie zur Erteilung einer Beauftragung/Bevollmächtigung)

Folgende Überlegungen müssen Sie anstellen, bevor Sie eine Entsorgung im Sammelentsorgungsnachweisverfahren beginnen:

- » Suchen Sie sich ein Transportunternehmen, welches über einen Sammelentsorgungsnachweis für den Abfall "teerhaltige Dachpappenabfälle" (siehe hierzu im Feld "betriebsinterne Bezeichnung") mit dem Abfallschlüssel 170303* verfügt.
- » Prüfen Sie, ob der Nachweis gültig ist und über eine gültige Zuweisung oder Verwertungsfeststellung der SBB verfügt.
- » Prüfen Sie, ob der Nachweis das Sammelgebiet Land Berlin bzw. Land Brandenburg umfasst.
- » Prüfen Sie, ob die Analytik Ihres Abfalls mit der Deklarationsanalyse des ausgewählten Sammelentsorgungsnachweises kompatibel ist.
- » Jede einzelne Entsorgung bzw. Abholung wird für Sie als Abfallerzeuger mit einem Übernahmeschein dokumentiert, der Transporteur führt zusätzlich einen sogenannten Sammelbegleitschein.

Containerdienste gelten als Einsammler und führen daher Sammelentsorgungsnachweise. Bauherren, Baufirmen und sonstige Handwerksbetriebe (z.B. Dachdecker) sind Abfallerzeuger. Die Nachweisführung erfolgt hier über Einzelentsorgungsnachweise.



Wichtiger Hinweis

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine endgültige Entscheidung über eine Nachweisbestätigung/ Zuweisung nur im konkreten jeweiligen Einzelfall im Nachweis-/Andienverfahren durch unser Haus erfolgt.